

# Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 38

Posen, den 27. November

1942



## FÜR FUHRER, VOLK UND VATERLAND STARBEN:

Albert Gnirk, Assessor des Vermessungsdienstes, Angestellter bei der Bauernsiedlung Posen, im September 1942 gefallen;

Gerhard Schiwiek, technischer Angestellter beim Reichsbauamt Hohensalza, im Oktober 1942 gefallen.

## Inhalt

	Seite
Nr. 227: Persönliche Angelegenheiten .....	375
Nr. 228: Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften im Warthegau vom 10. Oktober 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 36, S. 366), vom 10. November 1942 .....	376
Nr. 229: Anordnung über die Preisgestaltung im Waagenschlosserhandwerk, vom 18. November 1942 .....	376
Nr. 230: Vierte Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost, betr. Verwertung der ehemals polnischen Vermögensobjekte in den eingegliederten Ostgebieten (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 272 vom 19. November 1942), vom 9. November 1942 .....	380
Nr. 231: Besetzung des Vorstandes der Landschaft und der Landschaftlichen Bank für das Wartheland .....	380

Nr. 227

### Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Landesingenieur **Berg** beim Reichs-Straßenbauamt Kalisch, z. Z. im Wehrdienst, zum Regierungs-Oberbauinspektor,  
 Forstangestellter **Karpinski** beim Landesforstamt Posen zum Oberförster,  
 Forstangestellter **Mikulsch** beim Landesforstamt Posen zum Oberförster,  
 Oberforstwart **Bayerl** beim Forstamt Alburgund zum Revierförster,  
 Revierförster i. A. **Kreutzer** beim Forstamt Sendziejowice zum Revierförster,  
 Forstschutzgehilfe **Sinning** beim Forstamt Warthestadt, z. Z. im Wehrdienst, zum Forstwartanwärter.

Nr. 228

**Anordnung**

**zur Änderung der Anordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften im Warthegau vom 10. Oktober 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 36, S. 366).**

**Vom 10. November 1942.**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gaststättengesetzes und des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 33) wird bestimmt:

## § 1

§ 6 der Anordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften vom 10. Oktober 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 36, S. 366) erhält folgende Fassung:

„Die Entlohnung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften im Warthegau richtet sich nach der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung geltenden Tarifordnung in ihrer jeweiligen Fassung.“

## § 2

Diese Anordnung tritt rückwirkend am 29. Oktober 1942 in Kraft.

Posen, den 10. November 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

Nr. 229

**Anordnung**

**über die Preisgestaltung im Waagenschlosserhandwerk.**

**Vom 18. November 1942.**

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

## § 1

Für Instandsetzungsarbeiten des Waagenschlosserhandwerks dürfen im Reichsgau Wartheland Höchstpreise nach den nachstehenden Bestimmungen gefordert und gewährt werden.

## § 2

(1) Für die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Instandsetzungsarbeiten dürfen die dort zugelassenen Höchstpreise nicht überschritten werden. Diese Instandsetzungsarbeiten dürfen nicht im Stundenlohn ausgeführt werden. Werden für einen Eichpflichtigen mehrere Waagen auf Grund eines Auftrages instandgesetzt, so sind die Höchstpreise entsprechend der Kostensenkung zu unterschreiten.

(2) Mit den festgesetzten Höchstpreisen sind folgende Reparaturleistungen abgegolten:

Auseinandernehmen, Reinigen, Herausnahme sämtlicher Schneiden und Pfannen, Nachschleifen derselben und Wiedereinsetzen, die Waagen zusammensetzen, justieren und tarieren, Herausnehmen der alten Eichplomben und Einsetzen von neuen, Härten der Schneiden und Pfannen auf eichfähige Härte; bei Neigungswaagen einschl. der Dämpfung.

### § 3

Die in der Anlage zu dieser Anordnung nicht aufgeführten Instandsetzungsarbeiten können im Stundenlohn übernommen werden. Die Ermittlung der hierfür höchstzulässigen Preise hat auf Grund des nachfolgenden Kalkulationsschemas zu erfolgen:

1. Materialkosten .....	RM.....
2. Lohnkosten .....	RM.....
3. Zuschlag für Gemeinkosten einschl. Gewinn- und Umsatz- steuer auf Ziff. 2 .....	RM.....
4. Lohnnebenkosten .....	RM.....
5. Rechnungspreis .....	RM.....

#### Zu 1. Materialkosten.

Materialkosten sind die Kosten der unmittelbar für die Reparaturleistung verwandten Rohstoffe sowie der fertig bezogenen Zulieferungsteile. Das Material darf zu dem tatsächlichen, nach den allgemeinen Preisvorschriften zulässigen Einstandspreis eingesetzt werden. Dies ist der vom Handwerker zu zahlende Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte, jedoch zuzüglich der nachweisbar entstandenen Bezugskosten bis zur Werkstatt des Handwerksbetriebes (Fracht, Rollgeld, Verpackung und Transportversicherung) ergibt. Umsatzbonus und der 3 v. H. nicht übersteigende Kassaskonto brauchen nicht abgezogen zu werden. Der Verbraucherpreis des Einzelhandels darf nicht überschritten werden.

#### Zu 2. Lohnkosten.

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzuteilen.

Es dürfen nur die in den Arbeitszetteln ausgewiesenen, unmittelbar bei der Leistungserstellung angefallenen Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne dürfen nur die gesetzlich zulässigen Löhne (Tariflöhne) eingesetzt werden.

Leistungszulagen dürfen ausnahmsweise in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch den Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind, und wenn der Auftraggeber den Einsatz von qualifizierten Arbeitskräften, die Leistungszulagen erhalten, ausdrücklich wünscht. Auch in diesem Fall dürfen Leistungszulagen nur bis 3. v. H. der Fertigungskosten berechnet werden.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit, die nachzuweisen ist, den höchsten Gesellenlohn berechnen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten.

Lehrlingsstunden dürfen — vorbehaltlich einer anderen Regelung — mit 0,35 RM je Stunde berechnet werden.

#### Zu 3. Zuschlag für Gemeinkosten.

Zu den Gemeinkosten zählen alle Betriebs- und Geschäftskosten einschl. des Gewinns, Wagnisses und der Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach Ziff. 1, 2 und 4 gesondert in Rechnung gestellt werden. Es dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die kriegswirtschaftlich vertretbar sind. Der Aufschlag auf die Lohnkosten (Ziff. 2) darf höchstens 90 v. H. betragen.

#### Zu 4. Lohnnebenkosten.

Als Lohnnebenkosten gelten Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten der Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- oder Übernachtungsgelder und dergl. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie durch den Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind und tatsächlich anfallen. Sie müssen stets gesondert aufgeführt und nachgewiesen werden.

#### Zu 5. Rechnungspreis.

Der Rechnungspreis gilt netto Kasse vier Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von vier Wochen dürfen 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden.

### § 4

(1) Die in dieser Anordnung festgesetzten Höchstaufschläge dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß sonst ein kriegswirtschaftlich

gerechtfertigter Gewinn nicht erzielt werden kann. Betriebe mit günstiger Kostenlage müssen mindestens soweit unter den Höchstpreisen und Höchstaufschlägen bleiben, daß ihr Gewinn nicht den kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gewinn übersteigt.

(2) **Wurden bisher niedrigere als die in der Anordnung zugelassenen Höchstpreise und Höchstaufschläge berechnet, so dürfen diese nicht erhöht werden.**

(3) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Preise muß dem Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — oder den von ihm beauftragten Stellen jederzeit nachgewiesen werden können.

#### § 5

(1) Handwerksbetriebe sind verpflichtet, für alle Instandsetzungsarbeiten, die den Betrag von 20,— RM überschreiten, soweit sie nicht Regelleistungen betreffen, ein Kalkulationsbuch zu führen.

(2) Für alle Leistungen ist dem Auftraggeber eine Rechnung zu erteilen. Bei Stundenlohnarbeiten müssen sich aus der Rechnung die berechneten Arbeitsstunden ergeben.

#### § 6

(1) Geschäftsbücher, die Aufzeichnungen aus dem Jahre 1939 und der Folgezeit enthalten, sind nebst allen Buchführungsunterlagen 5 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach sonstigen

Bestimmungen eine längere Aufbewahrungszeit besteht. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung. Bei Geschäftsbüchern, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen werden, beginnt die Frist mit dem Tage der letzten Eintragung.

(2) Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für Kalkulationsbücher, Einkaufsrechnungen, Arbeitszettel sowie Zweitschriften der dem Auftraggeber erteilten Rechnungen.

#### § 7

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Regierungspräsident (Preisüberwachungsstelle) Ausnahmen zulassen oder anordnen.

#### § 8

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Anordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) bestraft.

#### § 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Sie findet auch auf laufende Verträge Anwendung, soweit zur Zeit des Inkrafttretens der Anordnung der Handwerker eine vertragliche Leistung noch nicht erfüllt hat.

Posen, den 18. November 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

**Anlage**  
**zu § 2 der Anordnung über die Preisgestaltung im Waagenschlosserhandwerk**  
**vom 18. November 1942.**

**Höchstpreise für Reparaturleistungen.**

	In den Städten Posen und Litzmannstadt	Im übrigen Gaugebiet
<b>1. Tafelwaagen</b>		
bis zu 10 kg Wiegevermögen .....	7,— RM	6,50 RM
über 10 kg .....	8,50 „	7,50 „
<b>2. Balkenwaagen</b> .....	6,— „	5,50 „
<b>3. Dezimalwaagen</b>		
bis 50 kg Wiegevermögen .....	10,— „	9,— „
über 50 bis 200 kg Wiegevermögen .....	14,— „	12,— „
über 200 bis 500 kg Wiegevermögen .....	19,— „	16,50 „
über 1000 kg Wiegevermögen .....	25,— „	21,— „
Zuschlag für obige Waagen bei Vorhandensein von Hilfslaufgewicht: 50 bis 200 kg = 60 Rpf., über 200 bis 500 kg = 80 Rpf., über 500 kg = 1 RM.		
Zuschlag für Waagen mit zweiarmigen Lasthebeln: 50 v. H. zu obigen Preisen.		
<b>4. Laufgewichtswaagen</b>		
bis 500 kg .....	25,— RM	21,— RM
über 500 kg bis 1000 kg .....	50,— „	40,— „
über 1000 kg .....	65,— „	55,— „
Zuschlag bei Neuteilung des Balkens 10 RM.		
<b>5. Neigungswaagen</b>		
a) reine Neigungswaagen .....	10,— RM	9,— RM
b) Neigungswaagen mit Zusatzeinrichtung (Laufgewicht, Schaltgewicht) bis 25 kg .....	14,— „	12,— „

Für Arbeiten außerhalb des Ortes des Betriebssitzes darf ein Zuschlag von höchstens 20 v. H. auf obige Preise berechnet werden.

Nr. 230

## Vierte Anordnung

über die Haupttreuhandstelle Ost, betr. Verwertung der ehemals polnischen Vermögensobjekte  
in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 9. November 1942.

(Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 272 vom 19. November 1942.)

Mit Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer, die infolge ihrer Einberufung zur Wehrmacht ihre privaten Interessen in der Heimat nicht selbst vertreten können, habe ich durch die 3. Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost bestimmt, daß gewerbliche Unternehmungen sowie städtische Hausgrundstücke im Werte bis zu 100 000 RM, die der Verfügung der Haupttreuhandstelle Ost unterliegen, nur an Kriegsversehrte und gleichgestellte Personen veräußert werden dürfen. Ich habe mich entschlossen, auch die größeren Objekte dem deutschen Soldaten vorzubehalten und ordne daher an:

1. Die 3. Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost gilt für alle Objekte, deren Verwertung nach den geltenden Bestimmungen durch die örtlichen Treuhandstellen erfolgt.
2. Kauf- und Überlassungsverträge, die bis zum 31. Dezember 1942 abschlußreif sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Berlin, den 9. November 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
G ö r i n g.

Nr. 231

## Besetzung des Vorstandes

der Landschaft und der Landschaftlichen Bank für das Wartheland.

Die am 8. Juni 1940 erfolgte Bestellung des Dr. Klaus H e g e r, s. Z. Posen, jetzt Riga, zum kommissarischen Vorstandsmitglied der Landschaft für das Wartheland und zum kommissarischen ordentlichen Vorstandsmitglied der Landschaftlichen Bank für das Wartheland ist mit Wirkung zum 31. Oktober 1942 widerrufen worden.

Die Befugnisse des Vorstandes der Landschaftlichen Bank für das Wartheland sind mit Wirkung vom 1. November 1942 ab kommissarisch dem Vorstand in seiner jetzigen Zusammensetzung, den Herren Dr. S c h e n k und v o n E i s e n h a r t - R o t h e nach § 16 Abs. 2 der Satzung der Landschaftlichen Bank für das Wartheland übertragen worden.

Berlin, den 28. Oktober 1942.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft  
Im Auftrage:  
gez. Dr. L o r e n z.